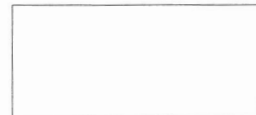


Zustellungen werden nur an den
/die Bevollmächtigte(n) erbeten!



VOLLMACHT

Den

Rechtsanwälten
Dr. Hans-Peter Wetzel, Norbert Behm & Stefanie Straub
Hofstatt 8, 88662 Überlingen
Tel. 07551 9535-0, Fax: 07551 9535-25

wird hiermit in Sachen

wegen

vorl. Gegenstandswert:

Vollmacht erteilt

1. zur Prozeßführung (u. a. nach §§ 81ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs-/ Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleiche oder Anerkenntnis zu erledigen und den Auftraggeber nach § 141 Abs. 3 ZPO zu vertreten, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Es können ferner alle erforderlichen Auskünfte schriftlich oder mündlich von den zuständigen Stellen eingeholt werden. Der Auskunftgeber ist gegenüber den Bevollmächtigten von seiner Verschwiegenheitspflicht befreit. Mögliche Kostenerstattungsansprüche des Auftraggebers gegen erstattungspflichtige Dritte werden hiermit an die Bevollmächtigten abgetreten, die die Abtretung vorab annehmen. In Prozesskostenhilfverfahren endet die Bevollmächtigung mit rechtskräftigem Abschluss des gerichtlichen Verfahrens.

(Datum, Unterschrift)